

**1. ZUBEREITUNGSBEZEICHNUNG
HERSTELLER-, IMPORTEUR- ODER VERTEILERBEZEICHNUNG**

Angaben zur Zubereitung: APP 2K Acryl Klarlack Spezial S 2:1
Bestimmung der Zubereitung: 2K- Klarlack HS
APP Nr.: 020109, 020110
Verteiler: AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o. o.
 Ul. Przemysłowa 10, 62 – 300 Września
 Tel. +48 (061) 437 00 00
 Fax. +48 (061) 437 91 37
 E- Mail: app@app.com.pl
 WEB- Seite: www.app.com.pl
Auskunft/ Notfall: Tel. +48 (061) 437 00 00
 Aktuelle Sicherheitsdaten und technische Informationen sind auf der Internetseite zu finden.
Bearbeitet am: 13.10.2008 r.

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Die Zubereitung ist gemäß den gültigen Vorschriften (siehe P. 15) als gefährlich eingestuft.

2.1. Physische und chemische Gefahren:

- das Produkt ist leicht entzündliche Flüssigkeit
- die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische mit Luft
- aus der Zündungsquelle können Dämpfe herauskommen und in Flammenform zurückkommen
- Erwärmung, Funken oder Kontakt mit Feuer können Entzündung verursachen
- beim Brennen setzt toxische Gase frei

2.2. Gefahren für Gesundheit:

- gesundheitsschädlich
- gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
- reizend
- reizt die Haut

2.3. Gefahren für Umwelt:


- das Produkt wurde als umweltschädlich eingestuft
- Schädlich für Wasserorganismen
- es kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- Freisetzung in die Umwelt vermeiden
- Anweisungen oder Sicherheitsdatenblatt beachten

3. ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

Die Einstufung und Bezeichnung der Zubereitung wurde gemäß dem Gesetz über die chemischen Stoffe und Zubereitungen vom 11. Januar 2001, aufgrund der vom Hersteller gelieferten Angaben und aufgrund allgemeiner Kenntnisse über diese Stoffe und Zubereitungen angegeben.

3.1. Gefährliche Stoffe:

OZ	WE- Nr. (EINECS)	Bezeichnung		
	CAS- Nr.			
	Indexnummer	R- Sätze	Einstufung	Gew. [%]
1.	204-658-1	Butylacetat		
	123-86-4			
	607-025-00-1	R10; R66; R67		10 ÷ <25
2.	215-535-7	Xylen; Dimethylbenzol - Isomermischung		
	1330-20-7			
	601-022-00-9	R10; R20/21; R38	Xn; Xi	10 ÷ <25
3.	203-603-9	2-Methoxy-1-methylethylacetat		
	108-65-6			
	607-195-00-7	R10; R36	Xi	10 ÷ <25
4.	202-849-4	Ethylbenzol		
	100-41-4			
	601-023-00-4	R11; R20	F; Xn	2,5 ÷ <10
5.	400-830-7	Eine Mischung von Derivaten von		

 APP AUTO-PLAST PRODUKT	SICHERHEITSDATENBLATT FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE UND ZUBEREITUNGEN		
	Erstellungsdatum: 2008-10-13	APP 2K Acryl Klarlack Spezial S 2:1	Seite 2 von 10

	104810-48-2	Bis(Hydroxyphenylbenzo)triazol		
	607-176-00-3	R43; R51; R53	Xi; N	<0,5
6.	255-437-1	Sebacat Bis-(2,2,6,6-tetramethylpiperidyl)		
	41556-26-7	Der Stoff ist nicht im Verzeichnis enthalten. Die Einstufung erfolgte aufgrund der vom Hersteller gelieferten Angaben.		
	Brak	R43; R50/53	Xi; N	<0,25
7.	265-199-0	Solventnaphta (Erdöl), leichte aromatische Kohlenwasserstoffe; leicht		
	64742-95-6	siedendes Benzin – nicht spezifiziert Es wurden die Noten H und P verwendet. Es enthält kein Benzol.		
	649-356-00-4	R10; R51/53; R65; R66; R67	Xn; N	<0,25

Die Bedeutung der Symbole und R- Sätze– siehe Punkt. 16.

4. ERSTE HILFE- MAßNAHMEN

4.1. Allgemeine Hinweise:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen oder ins Krankenhaus transportieren, die Verpackung der Zubereitung, Etikette oder Sicherheitsdatenblatt zeigen.

4.2. Erste Hilfe nach Einatmen:

- den Betroffenen sofort in den gut belüfteten Raum transportieren
- den Betroffenen in Seitenlagebringen, die Kleidung lockern; sich vergewissern, ob sich im Mund des Betroffenen keine Gegenstände oder kein Ausfluss mehr befinden, die die Atmung beeinträchtigen
- vor Wärmeverlust schützen
- sofort Arzt konsultieren

4.3. Erste Hilfe nach Augenkontakt:

- Augenlider geöffnet halten und mindestens 10- 15 Minuten reichlich mit fließendem Wasser spülen, das die Hornhautbeschädigung verursachen kann
- vor Einholung des ärztlichen Rates keine Augenwaschmittel oder Salben verwenden
- Kontaktlinsen entfernen
- sofort Arzt konsultieren

Achtung: Personen die der Gefahr der Augenverunreinigung ausgesetzt sind, sollen über Notwendigkeit und Methoden ihrer sofortigen Ausspülung belehrt werden.

4.4. Erste Hilfe nach Hautkontakt:

- beschmutzte Kleidung sofort ausziehen
- zur Reinigung keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden
- Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen
- sofort Arzt konsultieren

4.5. Erste Hilfe nach Verschlucken:

- Mund mit viel Wasser ausspülen
- bei Bewusstlosigkeit nichts über den Mund verabreichen
- kein Erbrechen einleiten
- sofort Arzt konsultieren

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Feuergefährdung:

- das Produkt ist entzündliche Flüssigkeit
- die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische mit Luft
- aus der Zündungsquelle können Dämpfe aufsteigen und dann in Flammenform zurückkommen
- Erwärmung, Funken oder Kontakt mit Feuer können Entzündung verursachen
- beim Brennen setzt toxische Gase frei

5.2. Geeignete Löschmittel:

- Kohlenstoffdioxide (CO₂)
- Löschpulver
- alkoholbeständiger Schaum
- Wasser - Sprühnebel

5.3. Ungeeignete Löschmittel:

- Wasserstrahl

5.4. Besondere Gefahren:

- die Behälter in Nähe des Brandherdes in sicherem Abstand mit Wasser kühlen und wenn es möglich ist, die Behälter aus dem Gefahrenbereich bringen
- bei Brand entsteht Rauch, der gesundheitsschädliche chemische Substanzen wie Kohlenstoffoxid und

- Kohlenstoffdioxid enthält
- bei Brand kann der Behälter explodieren

5.5. Allgemeine Empfehlungen:

- Brand melden
- alle unbefugten Personen, die an der Rettungsaktion nicht teilnehmen, aus dem Gefahrenbereich fernhalten
- notfalls die Evakuierung anordnen
- Rauch nicht einatmen
- von Zündquellen fernhalten
- Schutzkleidung und Schutzgeräte tragen
- Atemwege schützen
- die Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen
- Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen

5.6. Gefährliche Verbrennungsprodukte:

- Kohlenoxide
- toxische Gase und Rauche

5.7. Persönliche Schutzausrüstung:

- unabhängiger Atemschutz und Schutzkleidung

6. MABNAHMEN ZUR UNBEABSICHTIGTEN FREISETZUNG

Achtung: *Explosionsgefährlicher Bereich – die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische in der Luft.*

6.1. Allgemeine Empfehlungen:

- bei Freisetzung großer Mengen zuständige Behörden in Kenntnis setzen
- bei Freisetzung großer Mengen alle unbefugten Personen, die an der Ausfallbeseitigung nicht teilnehmen, aus dem Gefahrenbereich fernhalten

6.2. Persönliche Schutzausrüstung:

- bei Beseitigung großer Mengen des Produktes umgebungsluftunabhängige Geräte tragen
- die Dämpfe nicht einatmen
- Kontakt mit dem freisetzenden Produkt vermeiden
- Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen
- gut angepasste und eng liegende Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden

6.3. Besondere Empfehlungen:

- von Zündquellen fernhalten
- nicht rauchen

6.4. Umweltschutzmaßnahmen:

- Auslauf beseitigen (Auslauf schließen, abdichten, beschädigte Verpackung in Ersatzverpackung bringen)
- die Verunreinigung der Oberflächenwasser vermeiden, den Ablauf sichern
- nicht ins Wasser- oder Entwässerungssystem gelangen lassen
- bei der Verschmutzung von Wassersystem, Entwässerungssystem, Böden und Pflanzen die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen

6.5. Verfahren zur Reinigung/ Aufnahme:

- kleine Mengen des ausgetretenen Materials mit Papier oder Tuch aufwischen, in einen geschlossenen, entsprechend gekennzeichneten Behälter sammeln
- größere Mengen des ausgetretenen Materials mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Kieselgur, Universalbindemittel) eingrenzen und in den geschlossenen entsprechend gekennzeichneten Behälter sammeln
- die Sammelstelle bei einem großen Ausfall abdämmen
- von Feuerquellen fernhalten, nicht rauchen
- gesammelte Aufsaugmittel sind auch feuergefährlich
- Räume gut belüften
- die Ausflusstelle nach vollständigem Materialwegräumen abwaschen

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Achtung: *Explosionsgefährlicher Bereich – die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische in der Luft.*

7.1. Handhabung:

- Die Dämpfe können entzündliche und explosionsgefährliche Gemische mit Luft bilden; während der Arbeit mit der Zubereitung eine gute Luftzirkulation sichern (allgemeine Raumlüftung und Sauglüftung); Die Entstehung von Konzentrationen der Präparatsdämpfe in der Luft, in denen die Luftmischungen explosiv sein können, sowie Konzentrationen, die hygienische Normwerte überschreiten; die Entstehung der Aerosole des Produktes vermeiden
- Die Lüftungs- und Elektroanlagen müssen den abgestimmten Bedingungen im Hinblick auf die Brand- und Explosionsgefahr entsprechen

- Das Produkt kann sich elektrostatisch aufladen, welches zur Entladung oder zum Brand führen kann – Vorsichtsmaßnahmen beachten, die verwendeten Anlagen und Geräte sollten geerdet werden
- Dampf- und Aerosol-Entstehung vermeiden, den direkten Kontakt mit Haut und Augen vermeiden: entsprechende persönliche Schutzausrüstung verwenden
- Kontakt mit Flammen und Wärme vermeiden, von Zündquellen fernhalten; funkensicheres Werkzeug verwenden; bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen
- die Verpackungen mit der Zubereitung nicht erhitzen, schneiden und unter Druck setzen
- einen schnellen Zugang zu den entsprechenden Löschmitteln und Geräten bei Beseitigung des Ausflusses sichern
- die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften bei der Arbeit mit chemischen Stoffen befolgen; die bearbeiteten Handlungsprozeduren befolgen; bei der Arbeit mit dem Produkt sind die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften der Arbeitshygiene in der Verordnung des Ministers für Arbeit und Soziale Politik vom 11. Juni 2002 (Gesetzblatt Nr. 91 z 2001r. Pos. 811) zu befolgen; die in der vom Hersteller gelieferten Anweisung enthaltenen Empfehlungen befolgen
- bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen mit Ausnahme der dazu bestimmten Plätzen; vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen; notfalls Handcreme verwenden
- Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden
- längeren und wiederholten Kontakt vermeiden
- in gut belüfteten Räumen arbeiten

7.2. Lagerung:

- das Produkt an kühlen, trockenen und gut belüfteten Räumen lagern, die den geltenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften
- das Produkt in dicht geschlossenen Behältern lagern
- Optimale Lagertemperatur 15° C bis 32°C
- geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern
- die Behälter vor direkter Sonnenstrahlung, Wärmequellen, Zündquellen fernhalten; Rauchverbot im Lager
- von Lebensmitteln fernhalten
- kein Wasser in den Behälter gelangen lassen

7.3. Anforderungen an Lagerräume:

- kühler, trockener und gut belüfteter Raum

7.4. Verpackungen:

- aus Sicherheitsgründen das Produkt in den Originalverpackungen aufbewahren
- in dicht geschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Verpackungen aufbewahren
- vor mechanischer Beschädigung schützen

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Gefahren für Gesundheit:

Ärztliche Untersuchungen der Mitarbeiter und Kontrollen und Messungen von schädlichen Faktoren sollen nach geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Gemäß der Verordnung des Ministerrates vom 30. Juli 2002 über die Liste der für Frauen verbotenen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 1092 von 2002), den schwangeren und stillenden Frauen ist es nicht erlaubt, unter Gefahr von organischen Lösungsmitteln zu arbeiten, wenn ihre Konzentration im Arbeitsumfeld 1/3 der zugelassenen Höchstkonzentrationen überschreitet.

8.2. Sicherheitsmaßnahmen:

- Stelle zum Augenspülen und Dusche werden empfohlen
- in gut belüftetem Raum aufbewahren und verwenden


8.3. Persönliche Schutzausrüstung:

- nach der Arbeit den ganzen Körper reinigen
- Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen

8.4. Gefahren für Gesundheit:

Nach der Verordnung des Minister für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 (GBI. Nr. 217 Pos. 1833) mit späteren Änderungen (GBI. Nr. 212 Pos. 1769 von 2005; GBI. Nr. 161 Pos. 1141, 1142 von 2007):

OZ	Nr. CAS	Bezeichnung des chemischen Stoffes.	Zulässige Höchstkonzentration in mg/m ³ in Abhängigkeit von der Zeit der Gefährdung während der Arbeitsschicht.		
			NDS	NDSch	NDSP
1.	123-86-4	Butylacetat	200	950	-
2.	1330-20-7	Xylene	100	-	-
3.	108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat	260	520	-

	SICHERHEITSDATENBLATT FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE UND ZUBEREITUNGEN		
	Erstellungsdatum: 2008-10-13	APP 2K Acryl Klarlack Spezial S 2:1	Seite 5 von 10

4.	100-41-4	Ethylbenzol	100	350	-
----	----------	-------------	-----	-----	---

8.5. Empfohlene Überwachungsmaßnahmen:

- PN-89/Z-01001/06. Luftgüteschutz. Bezeichnungen, Bestimmungen und Einheiten. Terminologie für Luftgüteschutz an den Arbeitsplätzen.
- PN-89/Z-04008/07. Luftgüteschutz. Probenentnahme. Regeln der Probenentnahme im Arbeitsumfeld und Deutung der Ergebnisse.
- PN-68/Z-04051 Bestimmung des Ethylacetats und Butylacetats in der Luft.
- PN-78/Z-04119 Ark. 01 Luftgüteschutz. Prüfung des Essigsäureestergehalts. Bestimmung von Acetaten: Methyl, Ethyl, Propyl, Butyl und Amyl auf den Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie mit Probenaufbereitung.
- PN-78/Z-04116 Ark. 01 Luftgüteschutz. Untersuchungen des Xylengehalts. Bestimmung des Xylens an den Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie mit Probenaufbereitung.
- PN-89/Z-04023 Ark. 02 Luftgüteschutz. Untersuchungen des Gehalts von Giftsubstanzen (in Mischungen), die sich aus Lack- und Nitratcellulosewaren. Bestimmung von Azeton und Alkoholen: Ethanol, n-Butanol, Isobutanol, Oxyethynol, Butoxyethynol; Azetate: Ethyl, n-Butyl, Oxyethyl, Toluol und Xylen an Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie.
- 2-Methoxy-1-methylethylacetat- Bestimmungsmethode. Grundlagen und Methoden der Beurteilung der Arbeitsumwelt. Warszawa, CIOP 2002, z. 4(34).
- PN-79/Z-04081 Ark. 01 Luftgüteschutz. Untersuchung des Ethylbenzolgehalts. Bestimmung von Ethylbenzol an den Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie mit Probenaufbereitung.

8.6. Zulässige Konzentrationen im biologischen Material (DSB):

Xylen:

- zu bestimmender Stoff: Methyl- Hippursäure
- zulässige Konzentration im biologischen Material (DSB): 1,4 g/l im Harn

8.7. Hygienische Anforderungen:

Den direkten Kontakt mit Haut und Augen sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden; die Zubereitung in gut gelüfteten Räumen verwenden, notfalls Atemschutzgeräte verwenden; beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und die verunreinigte Haut mit Wasser und Seife reinigen; bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen, bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen mit Ausnahme der dazu bestimmten Plätzen; vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen; notfalls Handcreme verwenden. Sollte die Substanzkonzentration bereits bestimmt und bekannt werden, soll die Wahl der Personenschutzmittel mit Berücksichtigung der Substanzkonzentration am jeweiligen Arbeitsplatz, Expositionszeit und Tätigkeiten des Arbeiters getroffen werden, und zwar nach dem Katalog „Personenschutzmittel“ vom Zentralamt für Arbeitsschutz.

Im Notfall, wenn die Substanzkonzentration am Arbeitsplatz nicht bekannt ist, sollen Personenschutzmittel höchster Schutzklasse angewendet werden.

8.8. Persönliche Schutzausrüstung:

Hände: Schutzhandschuhe aus den Stoffen, die gegen Wirkung und Durchdringen von organischen Lösungsmitteln beständig sind

Haut: Arbeitskleidung

Atemwege: gute Lüftung sichern; bei nicht lang dauernder Exposition zu der Gefährdung oder kleineren Konzentrationen Filtergeräte mit Kombinationsfilter verwenden, bei dauernder Exposition zu der Gefährdung und größeren Konzentrationen umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte verwenden


Augen: Schutzbrille oder Schutzmaske

Achtung! Die empfohlenen Schutzgeräte fallen unter Zertifizierungspflicht für Sicherheitszeichen gemäß Verordnung des Ministerrats vom 9. November 1999 über Verbot für in In- oder Ausland produzierte Waren, die die Gefahr darstellen können oder die dem Schutz oder der Rettung des Lebens, der Gesundheit oder der Umwelt dienen, die unter Zertifizierungspflicht für Sicherheitszeichen und der Kennzeichnungspflicht mit diesem Zeichen fallen, sowie für Waren, für die der Hersteller eine Übereinstimmungserklärung ausstellen muss.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, damit die eingesetzten persönlichen Schutzmittel sowie Schutzkleidung und Schutzhandschuhe die Schutz- und Nutzeigenschaften besitzen. Er ist auch für das Waschen, Pflege, Reparatur und Desinfektion verantwortlich.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Erscheinungsbild, Aussehen,:	Flüssigkeit
Farbe:	farblos
Geruch:	charakteristisch
pH:	nicht bestimmt
Siedepunkt:	126°C
Schmelzpunkt:	nicht bestimmt
Brennpunkt::	nicht bestimmt

 APP AUTO-PLAST PRODUKT	SICHERHEITSDATENBLATT FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE UND ZUBEREITUNGEN	
	Erstellungsdatum: 2008-10-13	APP 2K Acryl Klarlack Spezial S 2:1

Seite 6 von 10

Zündtemperatur:	29°C
Selbstzündtemperatur:	383°C
Brennbarkeit:	leicht entzündliche Flüssigkeit
Explosionseigenschaften:	nicht explosionsfähig; mögliche Bildung explosionsfähiger Gemische mit der Luft
Explosionsgrenze:	
- untere:	-
- obere:	-
Oxydierungseigenschaften:	keine
Dampfdruck:	nicht bestimmt
nicht bestimmt:	0,985 g/cm ³ (in Temperatur 20°C)
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Löslichkeit:	
- im Wasser:	nicht löslich
- in organischen Lösungsmitteln:	löslich
Teilungsfaktor n- Oktanol/ Wasser:	nicht bestimmt
Viskosität:	42 s/4s
Lösungsmittelgehalt:	52,0 %; 547 g/dm ³

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Stabilität:

- bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil

10.2. Zu vermeidende Bedingungen:

- die entleerten Behälter können explosionsfähige Dämpfe enthalten
- hohe Temperatur
- Zündquellen

10.3. Zu vermeidende Stoffe:

- starke Oxidationsmittel, Peroxide
- Säure und Basen

10.4. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

- Kohlenoxide
- toxische Gase und Rauche

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1. Gefahren für Gesundheit:

- das Produkt ist gesundheitsschädlich
- Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
- das Produkt ist reizend
- das Produkt reizt die Haut

11.2. Dosen und toxische Kondensationen:

Butylacetat:

Geruchswahrnehmungsschwelle:	2,90 ÷ 10 mg/m ³
LD50 (Ratte, oral):	14000 mg/kg
LC50 (Ratte, Einatmung):	9660 mg/m ³ /4 Stunden.
LD50 (Kaninchen, Haut):	>5000 mg/kg
TCL0 (Mensch, Einatmung):	966 mg/m ³

Xylene:


Geruchswahrnehmungsschwelle:	0,9 ÷ 9 mg/m ³
LD50 (Ratte, oral):	4300 mg/kg
LC50 (Ratte, Einatmung):	22100 mg/m ³ /4 Stunden

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

LD50 (Ratte, oral):	8532 mg/kg
LD50 (Kaninchen, Haut):	>5000 mg/kg

Ethylbenzol:

Geruchswahrnehmungsschwelle:	0,4 ÷ 2,6 mg/m ³
LD50 (Ratte, oral):	3500 mg/kg
LD50 (Kaninchen, Haut):	17800 mg/m ³
TCL0 (Mensch, Einatmung):	442 mg/m ³ /8 Stunden

	SICHERHEITSDATENBLATT FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE UND ZUBEREITUNGEN	
	Erstellungsdatum: 2008-10-13	APP 2K Acryl Klarlack Spezial S 2:1
		Seite 7 von 10

Eine Mischung von Derivaten von Bis(Hydroxyfenylbenzo)triazol:

LD50 (Ratte, oral): >2000 mg/kg

Eine Mischung von Sebacat- Derivaten:

LD50 (Ratte, oral): >2000 mg/kg

11.3. Folgen extremer Gefährdung bei Menschen (für das Produkt):

Einatmung:

Die Produktdämpfe sind gesundheitsschädlich beim Einatmen. In hohen Konzentrationen können die Produktdämpfe die Schleimhaut des Atemsystems und der Augen reizen (sie verursachen Tränen und Augenschmerzen, Bindehautrötung, Husten, Reizgefühl im Hals und in der Nase) und narkotisch wirken.

Die Wirkung auf dem zentralen Nervensystem: Benommenheit, Kopfschwindel und Kopfschmerzen.

Hautkontakt:

Gesundheitsschädlich und reizend beim Hautkontakt. Die wiederholende Gefahraussetzung kann die Haut trocknen oder reißen. Beim Hautkontakt kann das Präparat zur Allergie führen. Besondere Vorsicht ist für Allergiker geboten.

Augenkontakt:

Die Dämpfe können zur Reizung der Augenschleimhaut führen, die sich durch Erröten, Tränen und Schmerz äußert. Beim direkten Kontakt kann es zur Augenreizung kommen.

Verschlucken:

Es verursacht Schleimhautreizung im Verdauungssystem, Bauchschmerzen, Übelkeit, Brechen, Durchfall (mögliche Perineumverbrennung) und Symptome, die mit der Systemwirkung der Substanzen in Verbindung stehen.

11.4. Folgen der langwierigen Gefährdung:

- Kontakt mit Haut kann zu Allergien führen, darüber hinaus wiederholter Kontakt führt zum Entfetten der Haut und Hautentzündungen
- es können Funktionsstörungen des Nervensystems (Schmerzen und Schwindel, Übelkeit) und/oder Erkrankungen der oberen Atemwege auftreten

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1. Gefahren für Umwelt:

- das Produkt wurde als umweltschädlich eingestuft
- Schädlich für Wasserorganismen
- es kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- Freisetzung in die Umwelt vermeiden
- Anweisung oder Sicherheitsdatenblatt beachten

12.2. Mobilität:

- im Boden weist das Produkt große Beweglichkeit auf
- das Produkt weist schwache Biokonzentration in Wasserorganismen auf
- das Produkt zeigt keine deutlich inhibierende Wirkung auf Mikroorganismen auf

Butylacetat:

Toxische Grenzkonzentration für:

- | | | |
|----------------|---------------------------------|------------------------------------|
| - Fische: | <i>Salmo gairdneri</i> LC0: | 20 mg/dm ³ |
| | <i>Pimephales promelas</i> LC0: | 18 mg/dm ³ /96 Stunden |
| | <i>Lepomis macrochirus</i> LC0: | 100 mg/dm ³ /96 Stunden |
| - Schalthiere: | <i>Daphnia magna</i> LC0: | 39 mg/dm ³ |

Tödliche Konzentration für Schalthiere:

Daphnia magna LC50: 205 mg/dm³

Xylene:

- | | | |
|--------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|
| Akute Toxizität (Fisch): | <i>Pimephales promelas</i> LC50: | 16,1 mg/dm ³ /96 Stunden. |
| | <i>Salmo gairdneri</i> LC50: | 8 mg/dm ³ /96 Stunden. |
| | <i>Lepomis macrochirus</i> LC50: | 16,1 mg/dm ³ /96 Stunden. |
| | <i>Carassius auratus</i> LC50: | 16,1 mg/dm ³ /96 Stunden. |
| Akute Toxizität (Schalthiere): | <i>Daphnia magna</i> EC50: | 3,82 mg/dm ³ /48 Stunden. |

2-Methoxy-1-methylethylacetat:


Tödliche Konzentration für:

- | | | |
|----------------|----------------------------------|-------------------------------------|
| - Fische: | <i>Pimephales promelas</i> LC50: | 161 mg/dm ³ /96 Stunden |
| - Schalthiere: | <i>Daphnia magna</i> UE50: | 408 mg/dm ³ /48 Stunden. |

Ethylbenzol:

- | | | |
|--|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Akute Toxizität (Fisch): | <i>Salmo gairdneri</i> LC50: | 14 mg/dm ³ /96 Stunden. |
| Toxische Grenzkonzentration für Schalthiere: | <i>Daphnia magna</i> EC0: | 137 mg/dm ³ /24 Stunden. |
| Tödliche Konzentration für Fische: | <i>Lepomis macrochirus</i> LC50: | 169 mg/dm ³ /24 Stunden. |
| | <i>Pimephales promelas</i> LC50: | 49 mg/dm ³ /24 Stunden. |
| | <i>Lebistes reticulatus</i> LC50: | 97 mg/dm ³ /24 Stunden. |

Eine Mischung von Derivaten von Bis(Hydroxyfenylbenzo)triazol:

	SICHERHEITSDATENBLATT FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE UND ZUBEREITUNGEN	
	Erstellungsdatum: 2008-10-13	APP 2K Acryl Klarlack Spezial S 2:1
		Seite 8 von 10

Toxische Konzentration für:

- Fische *Salmo gairdneri* LC50: 2,8 mg/dm³/96 Stunden
- Schalthiere: *Daphnia magna* LC0: 3,8 mg/dm³/48 Stunden
- Algen IC50: 9,0 mg/dm³/48 Stunden

Eine Mischung von Sebacat- Derivaten:

Toxische Konzentration für:

- Fische: *Salmo gairdneri* LC50: 7,9 mg/dm³/96 Stunden.
- Schalthiere: *Daphnia magna* LC0: 20 mg/dm³/48 Stunden

Keine Angaben zu der Beweglichkeit der beschriebenen Zubereitung in verschiedenen Ökosystemen, zu ihrer Biokonzentration, Biodegradation und Ökotoxizität. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen.

Die Vorschriften beachten. Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Die gemäß den Vorschriften verwendete Zubereitung stellt keine Gefahr für Umwelt dar. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in die Abwasserleitungen und Wasserläufe gelangen lassen.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren mit Abfällen:

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen.

Kleine Produktmengen (beim Verbraucher) sollen wie Haushaltsabfälle betrachtet werden.

Größere Mengen des Abfallproduktes nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Ihre Beseitigung erfolgt in berechtigten Müllverbrennungsanlagen oder Anlagen für Müllaufbereitung/-unschädlichmachung gemäß geltenden Gesetzen (Siehe P. 15).

Verpackungsinhalt:

- Art des Abfalls: Farb- und Lackabfälle, , die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- Abfallcode: 08 01 11*
- gefährlicher Abfall

Verpackung:

Die Entsorgung leerer Behälter (Verpackungen) ist nach den geltenden Vorschriften durchzuführen.

- Art des Abfalls: Kunststoffverpackungen
- Abfallcode: 15 01 02
- Art des Abfalls: Metallverpackungen
- Abfallcode: 15 01 04

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. Landtransport::

ADR/RID- Klasse:	3
Nummer des Materials UN:	1263
Einstufungscode:	F1
Gefahrensymbol:	30
Verpackungsgruppe:	III
Etikette:	Nr 3
Name in der Transportdokumentation:	1263 FARBEN

15 VORSCHRIFTEN

Die Einstufung und Bezeichnung der Zubereitung wurde gemäß dem Gesetz über chemische Stoffe und Zubereitungen vom 11. Januar 2001 und aufgrund der vom Hersteller gelieferten Daten.

Bezeichnung der Verpackung:

Das Produkt enthält:

- Das Produkt enthält Eine Mischung von Derivaten von Bis(Hydroxyphenylbenzo)triazol . Es kann zu Sensibilisierungen führen
- Xylene

Warnzeichen:



Xn Gesundheitsschädlich

Gefahrenhinweise:

- R10 Leicht entzündlich
- R20/21 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
- R38 Reizt die Haut

R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben

Sicherheitssätze:

- S23 Dampf/Aerosol nicht einatmen
S36/37 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen
S51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist dem berufsmäßigen Anwender auf sein Verlangen zur Verfügung zu stellen

Geltende Rechtsvorschriften:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung des Ausschusses (EG) Nr. 1488/94, sowie die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinie des Ausschusses 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/WE und 2000/21/WE (30.12.2006 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 396/1) außer Kraft setzt.
2. Gesetz vom 11. Januar 2001 über chemische Stoffe und Zubereitungen o (Gesetzblatt Nr. 11 Pos. 84 von 2001) mit späteren Änderungen
3. Gesetz vom 27. April 2001 über die Abfälle (Gesetzblatt Nr. 62 Pos. 628 von 2001) mit Verordnung des Umweltministers (Gesetzblatt Nr. 152 Pos. 1735-1737 von 2001.)
4. Gesetz vom 11. Mai 2001 über die Verpackungen und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt Nr. 63 Pos. 638 von 2001) mit späteren Änderungen
5. Bekanntmachung des Sejmarschalls der Republik Polen vom 4. Juli 2006 über die Verkündung des einheitlichen Textes des Gesetzes - Umweltschutzrecht (Gesetzblatt Nr. 129 Pos. 902 von 2006.)
6. Gesetz vom 28. Oktober 2002 über Landtransport von Gefahrgütern (Gesetzblatt Nr. 199 Pos. 1671 von 2002) mit späteren Änderungen
7. Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. April 2004 über Gefahrsubstanzen und Gefahrpräparate, deren Verpackungen mit Verschlüssen, die das Öffnen von Kindern verhindern, und mit durch Berührung spürbarer Gefahrwarnung ausgestattet sind (Gesetzblatt Nr. 128 Pos. 1348 von 2004.)
8. Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kennzeichnung der Verpackungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 173 Pos. 1679 von 2003) mit Änderung vom 9. November 2004 (Gesetzblatt Nr. 260 Pos. 2595 von 2004.) unter Berücksichtigung der Richtlinie des Ausschusses 2006/8/WE vom 23. Januar 2006.
9. Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Einstufungskriterien für chemische Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 171 Pos. 1666 von 2003.) mit Änderung vom 4. September 2007 (Gesetzblatt Nr. 174 Pos. 1222)
10. Verordnung des Gesundheitsministers vom 13. November 2007 über die Sicherheitsdatenblätter (Gesetzblatt Nr. 215 Pos.1588 von 2007)
11. Verordnung des Gesundheitsministers vom 28. September 2005 über Verzeichnis der gefährlichen Stoffen mit ihrer Klassifizierung und Bezeichnung (Gesetzblatt Nr. 201 Pos. 1674 von 2005.)
12. Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 über zugelassene Höchstkonzentrationen und Höchststärken von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833 von 2002.) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 212 Pos. 1769 von 2005.)
13. Regierungserklärung vom 26. Juli 2005 über Inkrafttreten der Änderungen zu den Anlagen A und B des europäischen Vertrages über internationalen Landtransport von Gefahrgütern (ADR), der in Genf am 30. September 1957 angefertigt wurde (Gesetzblatt Nr. 178 Pos. 1481 von 2005.)
14. Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über den Verzeichnis gefährlicher Abfälle (Gesetzblatt Nr. 112 Pos. 1206 von 2001)
15. Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 11. Juni 2002, die die Verordnung über allgemeine Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften ändert (Gesetzblatt Nr. 91 Pos. 811 von 2002.)
16. Verordnung des Wirtschaftsministers vom 9. Juni 2006, die die Verordnung über Mindestanforderungen bezüglich Arbeitssicherheit und Hygiene der Arbeiter an Arbeitsplätzen von Explosionsgefahr (Gesetzblatt Nr. 121 Pos. 836 von 2006) außer Kraft setzt.)
17. Verordnung des Ministerrates vom 30. Juli 2002, die die Verordnung über die Liste der für Frauen verbotenen Arbeiten ändert (Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 1092 von 2002.)
18. Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über die Forschungen und Messungen der in der Arbeitsumwelt gesundheitsschädlichen Faktoren (Gesetzblatt Nr. 73 Pos. 645 von 2005.)
19. Verordnung des Ministers für Gesundheit und soziale Sicherheit vom 30. Mai 1996 über Durchführung von ärztlichen Untersuchungen, Bereich der Gesundheitsvorsorge der Arbeiter und ärztliche Befunde, die zu den gemäß Arbeitsgesetzbuch vorgesehene Zwecke ausgestellt werden (Gesetzblatt Nr. 69 Pos. 332 von 1996) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 37 Pos. 451 und Gesetzblatt Nr. 128 Pos.1405 von 2001.)
20. Verordnung des Ministerrates 24. August 2004 über Verzeichnis von für Jugendlichen verbotenen Arbeiten und Bedingungen ihrer Beschäftigung bei manchen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 200 Pos. 2047 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 136 Pos. 1145 von 2005.)
21. Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 5. Juli 2004 über Beschränkungen, Verbote und Produktionsbedingungen, Verkehr oder Anwendung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen sowie der diese Stoffe und Zubereitungen enthaltenen Produkte (Gesetzblatt Nr. 168 Pos. 1762 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 39 Pos.372 von 2005 und Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 887 von 2006.)
22. Verordnung des Gesundheitsministers vom 1. Dezember 2004 über Substanzen, Präparate, Faktoren oder technologische Prozesse von Krebsnebenwirkung oder erbgutschädigender Nebenwirkung im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 280 Pos. 2771 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 160 Pos. 1356 von 2005.)
23. Antirauschgiftgesetz vom 29. Juli 2005 (Gesetzblatt Nr. 179, Pos.1485 von 2005) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 120, Pos. 826 von 2006 und die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über Rauschgiftvorläufer (Amtsblatt EG L 047 vom 18.02.2005) und die Verordnung (EG) und des Rates Nr. 111/2005 vom 22. Dezember 2004 über Aufsichtsregeln des Handels mit Rauschgiftvorläufer zwischen Gemeinschaft und Drittstaaten (Amtsblatt EG L 22 vom 26.01.2005., S. 1; Amtsblatt EG Polnische Sonderfassung von 2005r., Band 48, S. 1).

16. SONSTIGE ANGABEN**Die Erklärung der im P. 3 genannten Symbolen und R- Sätze:**

- F Hoch entzündlich
Xn Gesundheitsschädlich
Xi Reizend
N Umweltgefährlich
R10 Entzündlich
R11 Hoch entzündlich
R20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen
R20/21 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
R36 Reizt die Augen
R38 Reizt die Haut

- R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
- R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- R51 Giftig für Wasserorganismen
- R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- R53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen
- R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen
- R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Ärztliche Untersuchungen der Mitarbeiter und Kontrollen und Messungen von schädlichen Faktoren sollen nach geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund den Daten aus dem vom Hersteller gelieferten Sicherheitsdatenblatt angefertigt. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrung. Sie stellen aber weder die Garantie des Produkteigentums noch die Qualitätsspezifikation dar und können keine Grundlage für Reklamation bilden. Das Produkt ist nach den geltenden Vorschriften und Arbeitshygienevorschriften zu transportieren, zu lagern und zu verwenden. Der Hersteller haftet nicht für Verluste, die sich direkt oder indirekt aus der Anwendung der obigen Auslegung von Vorschriften oder Anweisungen ergeben.

Die präsentierten Informationen sind für Mischungen des Produkts mit sonstigen Substanzen nicht anzuwenden.

Der Gebrauch der angegebenen Informationen sowie die Produkthanwendung werden vom Hersteller nicht kontrolliert, der Verbraucher ist also verpflichtet, angemessene Bedingungen für sichere Produktnutzung zu verschaffen.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde von **CHEM-NET S.C. 91-716 Łódź, Nowopolska 9A www.chem-net.info**, im Auftrag von **AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o. o.** bearbeitet. Das Sicherheitsdatenblatt wurde in Anlehnung an die aktuell gültigen Landesvorschriften bearbeitet. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf die Herstellerdaten sowie auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrung.
